



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 425/18

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen

Sachbearbeitung:

Preußner, Nicole

Geißendörfer-Lübbe, Susanne

Datum:

31.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt	22.11.2018	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	04.12.2018	ÖFFENTLICH

Betreff: Entwurfsbeschluss Baumschutzsatzung - Ergänzung

Bezug SEK: MP 1 - Attraktives Wohnen; MP 4 - Vitale Stadtteile; MP 5 - Lebendige Innenstadt;
MP 7 - Grün in de

Bezug: VORL.NR. 395/18 - TOP10: Entwurfsbeschluss Baumschutzsatzung, Vorl. 336/18 wird vertagt
VORL.NR. 336/18 - Entwurf Baumschutzsatzung
VORL.NR. 372/17- Auftrag zur Erarbeitung einer Baumschutzsatzung + Förderprogramm „Grün in der Stadt“
VORL.NR. 181/17- Aufnahme des Themas „Baumschutz und Klimaanpassung“ auf die Tagesordnung - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 17.05.2017
Mündlicher Bericht BUL, 16.03.2017 - Aktueller Stand der Baumschutzsatzung
VORL.NR. 167/16 - Erlass einer Baumschutzsatzung - Antrag LUBU vom 10.5.2016
VORL.NR. 164/16 - Baumschutzsatzung und Klimaanpassung - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 09.05.2016

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Baumschutzsatzung vom 18.09.2018 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Baumschutzsatzung gemäß § 24 (12) NatSchG BW öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat am 17.10.2018 dem Antrag auf Vertagung des Entwurfsbeschlusses der Baumschutzsatzung (Vorl. Nr. 395/18) zugestimmt und die Vorlage vertagt.

Die Begründung des Antrags lautet:

„Vor dem Hintergrund der Erhöhung des Personalbedarfs um ca. 90 Personalstellen und eines außerordentlich hohen Investitionsbedarfs im Hoch- und Tiefbau ist die sofortige Einführung einer Baumschutzsatzung – mit den damit verbundenen zusätzlichen 2 Personalstellen – zum jetzigen Zeitpunkt nicht dringend geboten und entbehrlich.“

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihren Handlungsbedarf der sofortigen Einführung einer Baumschutzsatzung zu begründen. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Welche Erkenntnisse hat die Stadt darüber, wie viele Bäume in Ludwigsburg in den letzten 5 Jahren gefällt worden sind, die in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Baumschutzsatzung (§2) fielen?**
- 3. Wie viele Bäume wären nach der Baumschutzsatzung genehmigungsfrei gewesen?**
- 4. Wie viele Bäume wären nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig gewesen (3 Absatz 2)?**
- 6. Wie viele gefällte Bäume konnten in den letzten Jahren anhand der Kriterien der vorgeschlagenen Baumschutzsatzung als „Baum-Frevel“ eingestuft werden?**

Mit der Einführung einer Baumschutzsatzung hat Ludwigsburg die Möglichkeit, Bäume im Stadtgebiet ab einem definierten Stammumfang zu schützen und in Wert zu setzen. Bisher hatte die Stadt hierzu keine Möglichkeit und somit keinen Auftrag diese Bäume zu schützen. Entsprechend gibt es hierzu keine Erhebungen. Belastbare Zahlen können erst mit Einführung einer Baumschutzsatzung geliefert werden. Die Anzahl der eingehenden Anrufe zum Thema Baumschutz in Ludwigsburg und die Auswertungen vergleichbarer Kommunen, die bereits eine Baumschutzsatzung haben, sind für die Beurteilung des Handlungsbedarfs wesentlich aussagekräftiger.

Im Fachbereich Tiefbau und Grünflächen gingen letztes Jahr rund 140 Anrufe zum Thema Baumschutz ein. Ein weiterer Teil der Bürgerschaft informiert sich direkt beim Landratsamt und auf dessen Internetseite. Es handelt sich hierbei u. a. um Bauherren, Architekten und Grundstücksbesitzer, die Baumschutzsatzungen aus anderen Kommunen kennen und eine Fällgenehmigung einholen möchten oder auch um Nachbarn, Naturschutzorganisationen oder Politiker, die mitbekommen, dass im Stadtgebiet Bäume gefällt werden und fragen, ob dies genehmigt wurde. Da die meisten Bäume derzeit nicht unter Schutz stehen, hat die Stadt Ludwigsburg i. d. R. keine Handhabe. Dies wird häufig mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen. In den letzten 5 Jahren wurden im Mittel ca. 280 Baugenehmigungen pro Jahr erteilt, die möglicherweise von einer Prüfung hinsichtlich geschützter Bäume betroffen gewesen wären. Sogenannte verfahrensfreie Vorhaben, also Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedurften, sind hier noch nicht eingerechnet. Insgesamt auffällig ist, dass die Anzahl der Anfragen zum Thema Baumschutz in den letzten Jahren zugenommen hat.

In Städten mit vergleichbarer Einwohnerzahl wie Ludwigsburg, z. B. Villingen-Schwenningen bzw. Konstanz (Baumschutzsatzungen seit 1995 bzw. 1984) gehen ca. 200 bis 350 Baumfällanträge/Jahr (ohne Baugenehmigungen) ein.

2. Wie viele davon sind als Naturdenkmale ohnehin geschützt?

Naturdenkmale grenzen sich von der Baumschutzsatzung durch ihren Schutzzweck ab. Die „Einmaligkeit“ eines einzelnen Baumes wird geschützt. Als Schutzzweck können wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe dienen bzw. die Seltenheit, Eigenart bzw. Schönheit eines einzelnen Baumes. Im Gegensatz zur Baumschutzsatzung gilt bei einem Naturdenkmal ein absolutes Veränderungsverbot. Wird der Baum aus Versehen verändert, gibt es keinen Ersatz oder Ausgleich. Der Baum ist unwiderruflich verloren. Es kann jedoch eine Strafe wegen ordnungswidrigem Verhalten verhängt werden. In Ludwigsburg fallen 7 von 28 Naturdenkmälern in den Regelungsbereich der Baumschutzsatzung. Bisher ist keines dieser Naturdenkmäler verändert worden. Mit der Baumschutzsatzung wird der Schutz über die Naturdenkmäler erweitert und ergänzt (falls es sich um Laubbäume mit einem StU ≥ 100 cm handelt) und die Möglichkeit eines Ersatzes oder Ausgleiches gegeben.

5. Wie viele davon wären gemäß §9 (Verkehrssicherungspflicht) genehmigungsfrei fällbar gewesen?

Auch hierzu gibt es aktuell keine Erhebungen. Im öffentlichen Raum ist die Verkehrssicherungspflicht der häufigste Grund für eine Baumfällung. Sollte ein nach Baumschutzsatzung geschützter Baum aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen zu beseitigen sein, so ist er dennoch zu ersetzen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Erlaubnis zur Fällung kann auch nachträglich eingeholt werden.

7. Welche Auswirkungen wird das nach §6 Absatz 1 Satz 2 herzustellende Benehmen auf die Dauer von Baugenehmigungsverfahren haben?

Die Verfahren werden komplexer und zeitaufwendiger, die Frist zur Entscheidung der Bauanträge gemäß der Landesbauordnung bleibt jedoch unverändert. Der Antragssteller muss dazu beitragen, indem er die entsprechenden Unterlagen, ergänzt durch eine Baumbestandserklärung, vollständig einreicht und sich in den Vorberatungen rechtzeitig informiert. Die Fachbereiche Bürgerbüro Bauen und Tiefbau und Grünflächen werden zukünftig enger zusammenarbeiten. Sofern schützenswerte Bäume auf einer Fläche stehen, die wie in § 3 (2) BSchS formuliert, bebaubare Fläche ist oder der geschützte Baum nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlage nicht erhalten werden kann, muss die Erlaubnis zur Fällung erteilt werden. Ersatzpflanzungen oder ggf. Ausgleichszahlungen werden notwendig. Die Hauptverantwortung bei Baugenehmigungen sowie bei den verfahrensfreien Vorhaben liegt beim Bürgerbüro Bauen.

Fazit + Personal

Der Investitionsbedarf im Hoch- und Tiefbau spiegelt nicht nur die hohe Anzahl der Bauvorhaben der öffentlichen Verwaltung wieder, sondern auch die zunehmende Anzahl privater Bauvorhaben. Die Anzahl bebaubarer Grundstücke ohne erhaltenswerten Baumbestand sinkt stetig. Dadurch steigt der Druck auf die Beseitigung von erhaltenswertem Baumbestand im öffentlichen und privaten Raum, um bebaubare Flächen zu generieren. Die Einführung einer Baumschutzsatzung ist ein wirkungsvolles Instrument, um trotz Zunahme von Bauvorhaben der gleichzeitigen Abnahme von erhaltenswertem Baumbestand entgegenzuwirken und als Kommune im Sinne des Allgemeinwohls für die zukünftigen Generationen steuernd eingreifen zu können.

Die Einführung einer Baumschutzsatzung ist zu diesem Zeitpunkt das richtige Instrument, um Ludwigsburg für die kommenden Generationen lebenswert zu erhalten. Mit der Einführung einer Baumschutzsatzung wird der Fokus auf den Erhalt, Ersatz oder Ausgleich der zu schützenden Bäume gelegt.

Damit die Baumschutzsatzung effektiv und wirkungsvoll ist, ist im Vorfeld eine ausführliche Beratung der Betroffenen notwendig. Die Schnittstellen zu den beteiligten Fachbereichen Stadtplanung und Bürgerbüro Bauen müssen sauber definiert und bedient werden und die Kontrollen zügig sowie das Nachfassen bei nicht erfolgter Umsetzung der Auflagen und Nebenbestimmungen wirkungsvoll verfolgt werden. Dies kann u. U. auch die fachliche Begleitung von zeitlich intensiven gerichtlichen Verfahren bedeuten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind konzentrierte und fokussierte Arbeitskräfte mit Spezialwissen notwendig.

Aus diesem Grund empfehlen wir zunächst die befristete Einstellung von 2,0 Arbeitskräften für 3 Jahre (jeweils eine Stelle für FB 67 und FB 60). Nach 2 Jahren Laufzeit kann eine Zwischenbilanz erstellt ggf. im Rahmen des Stellenentwicklungsplans 2022 entschieden werden, ob die Stellen verlängert oder entfristet werden können. Dies entspricht etwas mehr als der Hälfte der Anzahl von Arbeitskräften der o. g. vergleichbaren Kommunen, die für das Abwickeln der Baumschutzsatzung zuständig sind.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler: DI, DII, DIII, R05, FB 10, 14, 20, 23, 32, 41, 60, 61, 65, 67, 68



LUDWIGSBURG

NOTIZEN